



GESCHÄFTSORDNUNG DES VEREINS

«WASSERTÜÜFEL E.V.»

§ 1 Allgemeines

1.1 Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Wassertüüfel e.V.

1.2 Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch die Vorstandssitzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

1.3 Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss in Kraft.

§ 2 Aufnahmeordnung

2.1 Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2.2 Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsentscheid über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2.3 Das Aufnahmeverfahren für die aktive Mitgliedschaft ist wie folgt geregelt:

2.3.1 Der/die Anwärter/in hat den Antrag für die aktive Mitgliedschaft auszufüllen und unterschrieben bis einschließlich eine Woche vor der

Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft abzugeben. Mit der Anmeldung akzeptiert der/die Anwärter/in die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Wassertüüfel e.V. ausnahmslos.

2.3.2 Die Vorstandschaft prüft in einer internen Sitzung alle abgegebenen Anträge. In einer Abstimmung wird über die Zulassung als Anwärter/in entschieden. Es wird hierfür die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt. Die Vorstandschaft hat hierbei besonders im Sinne der Harmonie innerhalb des Vereins zu entscheiden.

2.3.3 Von der Vorstandschaft getroffene Entscheidungen sind endgültig. Abgelehnte Bewerber/innen werden schriftlich über die Vorstandschaft informiert. Es bedarf keiner Angabe von Gründen.

2.3.4 Alle zugelassenen Bewerber/innen stellen sich als Häsanwärter auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern vor. Abwesende Mitglieder werden stellvertretend durch die Vorstandschaft vorgestellt. Anschließend wählen alle aktiven Mitglieder über die Aufnahme der Anwärter ins Probejahr. Hierzu hat jedes stimmberechtigte Mitglied (nicht im Probejahr und volljährig) eine Stimme, entscheidend ist für jeden Anwärter die einfache Mehrheit.

2.3.5 Die vorgestellten Anwärter/innen werden nach der Abstimmung für die jeweils nächste Fasnacht in das Vereinsleben integriert. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Clique teilzunehmen. Des Weiteren sollen sie bei Arbeitseinsätzen vor, während und nach der Fasnachtszeit ihr Engagement zeigen. Das Tragen des Vereinspullis/ T-Shirts ist ausdrücklich erwünscht.

2.3.6 Über die endgültige Aufnahme als Neumitglied wird auf einer speziell einberufenen Vorstandssitzung jeweils unmittelbar nach einer jeden Fasnacht entschieden. Hierfür bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandschaft. Anschließend stimmt dann die gesamte Clique (stimmberechtigte Mitglieder) für oder gegen die Aufnahme; dabei bedarf es ebenfalls der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2.4 Die Aufnahme- und Verwaltungsgebühr für Neumitglieder beträgt insgesamt 100€. 50% davon werden beim Antritt des Probejahrs fällig und weitere 50% bei fester Aufnahme nach Abstimmung der stimmberechtigten Aktivmitglieder. Falls das

Neumitglied bei der Jahresversammlung nicht aufgenommen wird, sind die weiteren 50% nicht fällig.

§ 3 Mitgliedspflichten und Rechte

3.1 Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu fördern und seinen Interessen zu dienen.

3.2 Alle aktiven Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, sobald sie sich nicht mehr im Probejahr befinden.

3.3 Aktive Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Veranstaltungen und den hierzu notwendigen Vorbereitungen teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Unterstützung des Vereins 10 Stunden im Jahr zu leisten.

Zu den Stunden zählen unter anderem:

- Teilnahme an Vereinssitzungen
- Mitarbeit bei Wagenbauten
- Tätigkeiten im Backoffice
- Unterstützung bei Veranstaltungen der Narrengilde
- Alle Arbeiten, die dem Verein zur Unterstützung dienen
- Einsätze an Verkaufsständen.

3.5 Sollte ein Mitglied diese Stunden nicht vollständig erbringen, wird am Jahresende ein Gespräch mit der Vorstandschaft geführt. In diesem Gespräch wird gemeinsam analysiert, aus welchen Gründen das Mitglied die Stunden nicht erbringen konnte. Es wird erörtert, welche Maßnahmen der Verein ergreifen kann, um dem Mitglied besser dabei zu helfen, seine Stunden zu leisten. Das Mitglied erhält dabei die Möglichkeit, die fehlenden Stunden auszugleichen. Für jede nicht erbrachte Stunde wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Falls das Mitglied im darauffolgenden Jahr erneut weniger Stunden leistet, liegt es im Ermessen des Vorstandes eine Abmahnung auszusprechen. Die zweite Abmahnung gleicht einer Kündigung.

§ 4 Hästrägerordnung

4.1 Ich trage das mir gehörende Häs, samt komplettem Pflicht-Zubehör, bei allen Anlässen der Wassertüüfel e.V. brauchungsgerecht und behandle es sorgfältig. Das Häs muss in der Öffentlichkeit in einem ordentlichen Zustand sein.

4.2 Das Mitführen der Maske und der Konfetti Tasche ist lediglich während Umzügen verpflichtend, während den Umzügen müssen schwarze, geschlossene Handschuhe getragen werden.

4.3 Das Häs darf nur zwischen Dreikönig und Aschermittwoch von mir getragen werden. Ausnahmen können von der Vorstandschaft beschlossen werden. Das Häs darf nur an Veranstaltungen oder gemeinsamen Unternehmungen getragen werden, bei denen die Wassertüüfel e.V. als Gruppe teilnehmen. Ausnahmen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und von diesem, nach dem vier Augen Prinzip genehmigt werden. Das Häs oder Hästeile dürfen nicht ohne Erlaubnis der Zunft weitergegeben oder gar verkauft werden. Nach Austritt aus dem Verein ist es nicht gestattet, das Häs, oder andere Klamotten mit dem Logo des Vereins weiterhin zu tragen.

4.4 Während dem Tragen von Häs und Maske ist übermäßiger Alkoholgenuss nicht erwünscht und illegaler Drogenkonsum verboten.

4.5 Das Häs ist Eigentum des Vereins und kann nur über den Verein erworben werden. Bei Austritt muss das Häs an den Verein zum vorgerechneten Preis (4.6) abgekauft werden.

4.6 Bei Austritt aus dem Verein wird dem Mitglied eine Abnutzungspauschale von jährlich 20% abgezogen. Nach 5 Jahren oder darüber hinaus bleibt der Restwert der Maske konstant bei 10%. Das Häs hat seine Lebensdauer erreicht und muss ohne die Erstattung von Kosten zurückgegeben werden.

4.7 Das Urheberrecht für alle im Verein getragenen Häs liegt bei den Wassertüüfel e.V.

4.8 Bei einer schwerwiegenden, schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Hästräger Ordnung der Wassertüüfel e.V. muss mit dem Ausschluss aus dem Verein gerechnet werden. Unter «schwerwiegend, schuldhaft und Zuwiderhandlung» versteht der Verein folgendes:

4.8.1 Schwerwiegende Handlungen

- Dies sind besonders gravierende Verstöße oder Fehlverhalten, die erhebliche negative Konsequenzen haben können.
- Beispiele: Betrug, Körperverletzung, grobe Pflichtverletzungen im Vereinsverhältnis, Schädigung des Ansehens des Vereins in großem Maße.

4.8.2 Schuldhafte Handlungen

- Diese setzen voraus, dass jemand vorsätzlich oder fahrlässig eine Pflicht verletzt.
- Dabei unterscheidet man:
 - Vorsatz: Die Handlung wurde bewusst und absichtlich begangen.
 - Fahrlässigkeit: Die Person hätte die Pflichtverletzung durch mehr Sorgfalt vermeiden können.
- Beispiele: Nichtzahlung eines Vereinsbeitrags trotz Mahnung, mutwillige Zerstörung von Vereinseigentum.

4.8.3 Zuwidere Handlungen

- Dies sind Handlungen, die gegen bestehende Regeln, Vorschriften oder Vereinbarungen verstoßen.
- „Zuwider“ bedeutet hier „entgegen“ oder „im Widerspruch zu etwas“.
- Beispiele: Verstöße gegen die Vereinsordnung, unangebrachtes Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, Missachtung von Vereinsbeschlüssen.

4.9 Das Tragen eines kompletten Häs mit Maske der Zunft verpflichtet zur aktiven Mitgliedschaft. Die Anwärter im Probejahr können bereits im Probejahr das Häs erwerben und tragen. Passive Mitglieder können Vereinsshirt/-pullover mit schwarzer Arbeitshose und schwarzen Schuhen tragen. Bei Hallenveranstaltungen kann anstatt der Häs-Jacke auch der Häs-Pullover -T-Shirt oder ggf. die Cliquen-Softshelljacke getragen werden.

4.10 Bei Öffentlichkeitsarbeiten genügt das Cliquen-T-Shirt, Pullover oder ggf. die Cliquen-Softshelljacke.

4.11 Augenscheinliche Änderungen am Häs müssen von der Mehrheit der Vorstandschaft genehmigt werden. Kleinere Änderungen, wie das Mitführen von Kleinteilen (z.B.: Buttons), können schon von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden. Bei jeder Änderung aber ist die Vorstandschaft wie eben beschrieben zu informieren und auf Genehmigung abzuwarten.

4.12 Das ordentliche Häs besteht aus:

- Einer Funktionslatzhose, die von jedem Mitglied selbst gestellt werden muss (Vorgabe durch den Verein) modifiziert mit tropfenförmigen Filzplätzle (Stärke: 3mm) in den Farben Königsblau, Grau und Navyblau, und tropfenförmigen Lederplätzle (Stärke: 3mm) in der Farbe Gold.
- Einer Funktionsjacke, die von jedem Mitglied selbst gestellt werden muss (Vorgabe durch den Verein) modifiziert mit tropfenförmigen Filzplätzle (Stärke: 3mm) in den Farben Königsblau, Grau und Navyblau, und tropfenförmigen Lederplätzle (Stärke: 3mm) in der Farbe Gold.
- Schwarze, geschlossene Schuhe oder Stohschuhe (kann von jedem Mitglied selbst ausgewählt werden)
- Schwarze, geschlossene Handschuhe
- Schwarze Konfettitasche modifiziert mit tropfenförmigen Filzplätzle (Stärke: 3mm) in den Farben Königsblau, Grau und Navyblau, und tropfenförmigen Lederplätzle (Stärke: 3mm) in der Farbe Gold.
- Der Maske des Vereins mit zugehörigem Stofflappen zur Abdeckung des Hinterkopfes.

§ 5 Wagenordnung

5.1 Das Betreten des Wagens geschieht auf eigene Gefahr.

5.2 Folgendes ist verboten: gegen den Wagen zu treten/schlagen. Den Wagen nach links und rechts zu schaukeln. An Gerüsten hochzuklettern oder auf Dächer zu steigen, die nicht dafür vorgesehen sind.

5.3 Jede Sachbeschädigung wird zur Anzeige gebracht und die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.4 Mitglieder: Mitglieder haben Vorrang vor jeder Fremdperson auf diesem Wagen. Jedes Mitglied ist den fremden Personen weisungsbefugt. Ein Sitzen auf den Außengeländern oder der Brüstung ist verboten. Es ist untersagt, an dem musikabspielenden Geräten Änderungen jeglicher Art vorzunehmen, es sei denn ein Mitglied wurde von einem hierfür weisungsbefugten Vorstand oder Funktionsträger beauftragt.

5.5 Fremdpersonen: Fremdpersonen ist es erlaubt, sich im unteren Stock aufzuhalten, wenn dies die Vereinsmitglieder dulden. Es ist ihnen nicht gestattet, in den zweiten Stock zu gehen (Ausnahme: Vorstand genehmigt es nach dem vier Augen-Prinzip). Sie dürfen sich ausschließlich nur vor und nach dem Umzug auf dem Wagen aufhalten. Ein Sitzen auf den Außengeländern oder der Brüstung ist verboten. Es ist verboten, das Lagerhäuschen zu betreten. Es ist untersagt, fremden Alkohol auf den Wagen zu bringen.

5.6 Während des Umzugs: Dürfen keine Fremdpersonen auf den Wagen geholt werden. Niemand darf hochgezogen werden. Ebenfalls darf kein hochprozentiger Alkohol konsumiert werden und keine Flaschen oder Müll aus dem Wagen geschmissen werden. Ein Sitzen auf den Außengeländern oder der Brüstung ist verboten.

5.7 Masken: Können vor und nach den Umzügen ordnungsgemäß verstaut sowie gelagert werden. Bei Abhandenkommen von privaten Gegenständen haftet der Verein nicht.

5.8 Alle Schäden, die verursacht werden, werden nicht vom Verein gezahlt, sondern von der verursachenden Person eingezogen.

§ 6 Vorstand und Funktionsträger

6.1 Vorstand und erweiterter Vorstand

6.1.1 Vorstandsvorsitzender

Der Vorstandsvorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er ist für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich und überwacht die

Einhaltung der Geschäftsordnung. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

6.1.2 Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende unterstützt den Vorstandsvorsitzenden in allen Aufgaben und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit. Er übernimmt besondere Aufgabenbereiche, die ihm vom Vorstandsvorsitzenden oder der Mitgliederversammlung übertragen werden.

6.1.3 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehört die Verwaltung der Vereinskasse, die Buchführung, das Erstellen von Finanzberichten, der Einzug der Mitgliedbeiträge, sowie die Vorbereitung des Jahresabschlusses. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung von Zahlungen und überwacht die Einhaltung des Budgets.

6.2 Erweiterter Vorstand Der erweiterte Vorstand umfasst folgende Ämter:

- **Schriftführer:** Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er verwaltet die Vereinsdokumente und stellt sicher, dass alle Mitglieder über wichtige Beschlüsse und Informationen in Kenntnis gesetzt werden.
- **Wagenmeister:** Der Wagenmeister ist zuständig für die Koordination aller Belange rund um den Brauchtumswagen des Vereins. Dies umfasst die Planung und Durchführung baulicher Veränderungen am Wagen, um den gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht zu werden. Er organisiert die An- und Abfahrten des Wagens bei Umzügen und anderen Veranstaltungen und stellt sicher, dass der Wagen pünktlich und sicher vor Ort ist. Während der Umzüge übernimmt der Wagenmeister die Verantwortung für die Sicherheit des Wagens und aller beteiligten Personen. Er koordiniert die Wagenordner, die während der Umzüge für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sorgen, und stellt sicher, dass der Umzug reibungslos verläuft.

- **Beisitzer:** Ein Beisitzer ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch auf Verlangen durch eine Abstimmung der Vorstandschaft und Funktionsträger gewählt werden. Die Wahl erfolgt, wenn spezielle Projekte oder Aufgabenbereiche zusätzliche Unterstützung erfordern. Ein Beisitzer wird dann mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Seine Aufgabe besteht darin, den Vorstand in seinen Aufgaben zu unterstützen und bei Bedarf spezielle Projekte zu übernehmen. Zudem fungiert er als beratendes Gremium innerhalb des Vorstands und trägt zur Entscheidungsfindung bei.

6.3. Funktionsträger

6.3.1 Tourmanager: Der Tourmanager ist verantwortlich für die Planung und Organisation von Vereinsreisen und -veranstaltungen. Dazu gehören die Erstellung von Reiseplänen, die Buchung von Unterkünften und Transportmitteln sowie die Koordination vor Ort. Der Tourmanager sorgt dafür, dass alle logistischen Aspekte der Reisen reibungslos ablaufen.

6.3.2 Material- und Kleiderwart: Der Material- und Kleiderwart verwaltet das Vereinsinventar, insbesondere die Vereinskleidung und Ausrüstungen. Er sorgt für die Pflege, Lagerung und Ausgabe der Materialien sowie für die Bestellung und Nachbeschaffung von Vereinskleidung. Bei Veranstaltungen und Wettkämpfen stellt er sicher, dass alle Mitglieder mit den erforderlichen Materialien ausgestattet sind. Dieser Funktionsträger kann nach Verlangen des Vorstands getrennt in Materialwart und Kleiderwart aufgeteilt werden.

§ 7 Vorstand und Mitgliederversammlung

7.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Vortrag des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung und Bestätigung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

7.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.

§ 8 Vorstandssitzungen

8.1 Einberufung und Durchführung

8.1.1 Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Quartal einberufen. Der Vorstand kann zusätzliche Sitzungen nach Bedarf ansetzen.

8.1.2 Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder über ein anderes Kommunikationsmittel erfolgen.

8.2 Protokollierung

8.2.1 Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Beschlüsse und Diskussionen dokumentiert.

8.2.2 Das Protokoll wird von einem vom Vorstand benannten Protokollführer erstellt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

8.2.3 Protokolle werden für mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 9 Finanzordnung

9.1 Budgetplanung

9.1.1 Das jährliche Budget wird vom Schatzmeister erstellt und muss in der Vorstandssitzung genehmigt werden.

9.1.2 Die Budgetplanung berücksichtigt alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben und stellt sicher, dass die finanziellen Mittel des Vereins nachhaltig eingesetzt werden.

9.2 Rechnungsprüfung

9.2.1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Verein benannten Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin, der/die nicht dem Vorstand angehört.

9.2.2 Die Kassenprüfer/in prüft jährlich die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel und legt einen Bericht vor, der in der Mitgliederversammlung präsentiert wird.

§ 10 Wahlen

10.1 Wahlverfahren

10.1.1 Vorstandswahlen finden alle fünf Jahre statt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung während der Mitgliederversammlung.

10.1.2 Die Wahlen sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

10.2 Wahlberechtigung

10.2.1 Wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder die aus dem Probejahr aufgenommen wurden.

10.2.2 Die Kandidaten müssen ebenfalls mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein.

§ 11 Mitgliederehrung

11.1 Allgemeines

11.1.2 Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ehrung von Mitgliedern der Wassertüüfel e.V.

11.1.3 Ehrungen werden als Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste um den Verein verliehen.

11.2. Arten der Ehrungen Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

- Jubiläumsehrung für langjährige Mitgliedschaft

- Besondere Verdienstehrung für herausragende Verdienste um den Verein
- Ehrenmitgliedschaft als besondere Auszeichnung

11.3 Jubiläumsehrungen

11.3.1 Mitglieder werden für ihre langjährige Zugehörigkeit zum Verein wie folgt geehrt:

- 5 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung einer Urkunde für treue Mitgliedschaft.
- 10 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung einer Urkunde und eines Jubiläumspatch für treue Mitgliedschaft.
- 20 Jahre Mitgliedschaft: Verleihung eines silbernen Ehrenpatch und einer Ehrenurkunde.
- 30 Jahre Mitgliedschaft und mehr: Verleihung eines goldenen Ehrenpatch und einer Ehrenurkunde.

11.3.2 Jubiläumsehrungen erfolgen automatisch durch den Vorstand und werden im Rahmen einer angemessenen Vereinsveranstaltung überreicht.

11.4 Ehrungen für besondere Verdienste

11.4.1 Mitglieder, die sich durch außergewöhnliches Engagement und besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben, können mit einer Ehrenurkunde und/oder einem Ehrenpatch geehrt werden.

11.4.2 Die Ehrung für besondere Verdienste kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds (vier Augen-Prinzip) oder einer Gruppe von mindestens fünf Vereinsmitgliedern erfolgen.

11.4.3 Über die Verleihung entscheidet der Vorstand des Vereins (vier Augen-Prinzip).

11.5 Ehrenmitgliedschaft

11.5.1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins und wird an Mitglieder verliehen, die sich in besonderem Maße um die Ziele und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

11.5.2 Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind:

- Mindestens 20 Jahre aktive Mitgliedschaft im Verein oder
- herausragende Verdienste um den Verein, die weit über das übliche Maß hinausgehen, sowie die Ausübung einer Funktion im Vorstand, die ununterbrochen 10 Jahre ausgeübt wird.

11.5.3 Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands (vier Augen-Prinzip) oder auf Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern verliehen.

11.5.4 Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand und der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit.

11.6 Verfahren der Ehrung

11.6.1 Ehrungen werden in der Regel im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einer anderen bedeutenden Vereinsveranstaltung vorgenommen.

11.6.2 Die zu ehrenden Mitglieder werden im Vorfeld durch den Vorstand benachrichtigt.

11.6.3 Die Ehrungen werden durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn beauftragten Vertreter durchgeführt.

11.7. Aberkennung von Ehrungen

11.7.1 Eine verliehene Ehrenmitgliedschaft oder Ehrung kann in Fällen von schwerwiegendem Fehlverhalten des geehrten Mitglieds durch Beschluss des Vorstands und Zustimmung der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

11.7.2 Der Beschluss zur Aberkennung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 12 Sonderregelungen für Vereinsveranstaltungen

12.1 Veranstaltungsorganisation

12.1.1 Die Organisation von Vereinsveranstaltungen obliegt dem Vorstand

12.1.2 Für jede Veranstaltung wird ein detaillierter Plan erstellt, der alle organisatorischen Details, einschließlich der Verantwortlichkeiten, umfasst.

12.2 Teilnahme- und Verhaltensregeln

12.2.1 Die Teilnahme an Veranstaltungen ist für alle Mitglieder verpflichtend, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor. Diese sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung (Ausgenommen Unfälle, Krankheiten und plötzlich auftretende Gründe) dem Vorstand zu melden.

13.2.2 Bei Veranstaltungen ist ein angemessenes Verhalten erforderlich. Mitglieder werden gebeten, die spezifischen Verhaltensregeln, die vor jeder Veranstaltung kommuniziert werden, zu beachten.

§ 13 Beschwerdemanagement

13.1 Verfahren zur Beschwerdeeinreichung

13.1.1 Mitglieder können Beschwerden schriftlich oder mündlich an den Vorstand richten. Die Beschwerde sollte so detailliert wie möglich sein.

13.1.2 Beschwerden werden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bearbeitet und es wird eine Rückmeldung an das Beschwerdeführende Mitglied gegeben.

13.2 Verfahren zur Konfliktlösung

13.2.1 Interne Konflikte werden durch ein Mediationsverfahren gelöst, bei dem eine neutrale dritte Person, z.B. ein externer Mediator, hinzugezogen werden kann.

13.2.2 Das Verfahren umfasst eine Anhörung der betroffenen Parteien und die Entwicklung eines Lösungsvorschlags.

§ 14 Haftung und Schlussbestimmungen

14.1 Der Verein haftet nur für Schäden, die durch den Vorstand oder andere verfassungsgemäß berufene Vertreter verursacht werden.

14.2 Für alle nicht in dieser Geschäftsordnung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

14.3 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit sie den Sinn dieser Geschäftsordnung nicht verändern.

14.4 Es gelten die in der Satzung des Vereins Wassertüüfel e.V. beschriebenen Regelungen, Haftungen und Haftungsausschlüsse.